



Städt. kath. Grundschule, Dahlweg 66, 48153 Münster, Tel. 0251/ 776732, Rektorin: J. Lüttikhuis, www.hermannschule-muenster.de, E-Mail: Hermannschule@stadt-muenster.de

NEUREGELUNG DER MASKENPFLICHT AB DEM HEUTIGEN DONNERSTAG

02.12.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte der Hermannschule,

am gestrigen Mittwoch, 01.12.2021 erhielten die Schulen in NRW eine neue Anordnung durch das Ministerium hinsichtlich der Maskenregelung im Unterricht.

Die **Maskenpflicht am festen Sitzplatz** kehrt in den Unterrichtsalltag zurück. Demnach müssen alle Schülerinnen und Schüler mit Beginn des heutigen Donnerstags, 02.12.2021 wieder die Mund-Nasen-Bedeckungen auch am festen Sitzplatz tragen.

Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht am Sitzplatz bleiben zugleich die behördlichen Anordnungen von Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt. Sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen, wird sich die Anordnung von Quarantänen also wieder nur auf die infizierte Person beziehen.

Die Maske am Sitzplatz gilt ab sofort auch wieder für Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.

Nachweis der Testung und Immunisierung von Schülerinnen und Schülern

Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO gelten Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen.

Schulmitwirkungsgruppen

Eltern dürfen die Schulen nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen (siehe dazu die Ausführungen zu Elternsprechtagen). Außerdem gilt im ganzen Schulgebäude die Maskenpflicht. In den Sitzungen muss die Maske am Sitzplatz getragen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Schulschwimmen

Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung, so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen Nachweis ihrer Immunisierung (s.o.).

Weitere zusätzliche Informationen entnehmen Sie bitte gerne der Seite des Ministeriums:

<https://www.schulministerium.nrw/01122021-maskenpflicht-am-sitzplatz>

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat.

Mit besten Grüßen aus der Schule,

Judith Lüttikhuis